

| | | |
|-------------------------------|--------------------|------------------------------------|
| Beschlussvorlage StaVo | | |
| - öffentlich - | Federführendes Amt | Fachdienst 1 - Zentrale Dienste |
| VL-57/2026 | Datum | 30.03.2026 |

| | | |
|---|------------|-----------------|
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 23.04.2026 | beschließend |

Betreff:

Beschluss über das Bilden der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss gem. § 62 Abs. 2 HGO nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Sachdarstellung:

Nach § 62 Abs. 2 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung die Besetzung der Ausschüsse nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen beschließen. Danach wären bei den derzeitigen Fraktionsstärken in der Stadtverordnetenversammlung die **SPD mit 4** Mitgliedern, die **CDU mit 1** Mitglied und die **WG mit 4** Mitgliedern im Haupt- und Finanzausschuss vertreten.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse einlädt (§ 62 Abs. 2 HGO). Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Stadtverordnete Berücksichtigung finden (VG Kassel, Urt. Vom 09.02.1979, – II E 385/78 –, juris). Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt selbiger die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Sofern eine Wahl stattfindet, erfolgt diese im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1, S. 1 HGO). Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Besetzung von Ausschüssen im Wege der Wahl entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen (BVerwG, Urt. v. 10.12.2003 – 8 C 18.03 –, juris). Danach sind bei der Besetzung der Ausschüsse gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen, die zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden, unzulässig. Die Ausschüsse sollen nicht unabhängig vom Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl der Stadtverordneten entschieden haben. Vielmehr müssen die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und

Kräftespektrum widerspiegeln (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit). Eine Zählgemeinschaft dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet. Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen (§ 62 Abs. 2, S. 1 1. Alt. HGO i. V. m. § 55 HGO) zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 09.12.2009 – 8 C 17.08 – (BVerwG HSGZ 2010, S. 189) auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Koalitionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben.

Die Besetzung im Benennungsverfahren ist zwischenzeitlich in Hessen der **Regelfall** und auch **dringend zu empfehlen**, da hier eine flexiblere Umbenennung und Vertretung möglich ist.

gez.

T h o m s e n
Bürgermeister